

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uecker-Randow (Abfallsatzung - AbfS)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze und Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Umfang der Abfallwirtschaft

II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Überlassungspflicht
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht
- § 9 Abfallbehälter
- § 10 Durchführung und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 11 Unterbrechung der Abfuhr, Informationspflicht

III. Entsorgung der Abfälle

- § 12 Abfallverwertung
- § 12.1 Kompostierbare Abfälle
- § 12.2 Altpapier
- § 12.3 Abfälle zur Verwertung
- § 12.4 Sperrmüll und Haushaltsschrott
- § 12.5 Kühlgeräte
- § 12.6 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
- § 13 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

IV. Organisation und Begriffsbestimmungen

- § 14 Modellversuche
- § 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung
- § 16 Begriff des Grundstücks
- § 17 Gebühren
- § 18 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

- Anlage 1 gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung
- Anlage 2 gemäß § 12.4 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Abfallsatzung
- Anlage 3 gemäß § 12.4 Abs. 7 der Abfallsatzung
- Anlage 4, gemäß § 12.4 Abs. 8 der Abfallsatzung

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uecker-Randow (Abfallsatzung - AbfS)

vom 10. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 3 Abs. 1 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 in Verbindung mit §§ 100 und 104 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch das vierte Änderungsgesetz der Kommunalverfassung M-V vom 09. August 2000 und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG) vom 27. September 1994, zuletzt geändert durch Art. 10 des Zweiten Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 03. Mai 2000, hat der Kreistag des Landkreises Uecker-Randow in seiner Sitzung am 10.12.2001 die folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze und Aufgaben der Abfallwirtschaft

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind:

1. Abfälle in erster Linie zu vermeiden, ihre Menge und Schädlichkeit zu vermindern
2. Abfälle in zweiter Linie
 - a) stofflich zu möglichst hochwertigen Produkten,
 - b) zur Gewinnung von Energiezu verwerten, wobei das jeweils umweltverträglichste Verfahren vorrangig anzuwenden ist
3. Verwertungskapazitäten, die dem Stand der Technik entsprechen, sind zu schaffen und deren Realisierung und Betrieb zu fördern
4. nicht verwertbare Abfälle (Restabfälle) gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

(2) Jeder Bürger ist verpflichtet, durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden.

(3) Der Landkreis Uecker-Randow als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger - im folgenden als Landkreis bezeichnet - betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis und entsorgt sein Gebiet von Abfällen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung. Er kann sich bei der Durchführung ganz oder teilweise zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

(4) Der Landkreis berät in geeigneter Weise jeden über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie über die Anwendung abfallarmer und schadstofffreier Produkte und Verfahren. Die Öffentlichkeit wird regelmäßig über den erreichten Stand der Vermeidung, Verwertung und der umweltgerechten Beseitigung von Abfällen informiert.

(5) Die Städte und Gemeinden des Landkreises unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung der Abfallentsorgungsaufgaben. Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen in Verantwortung des Landkreises, örtlich begrenzte Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Landkreis von den Städten und Gemeinden bekannt gemacht.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt, soll die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung und Abfallverminderung umfasst folgende Pflichten:

1. Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung möglich ist, sind getrennt zu sammeln, entsprechend bereitzustellen und zu überlassen.
2. Schadstoffe in Abfällen sind zu vermeiden.
3. Die öffentliche Hand hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Produkte zu wählen, die
 - a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
 - b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
 - c) aus nachwachsenden Rohstoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Auf den Einsatz von Erzeugnissen, die aufgrund

- ihrer Zusammensetzung,
- bestimmter Inhaltsstoffe,
- oder ihrer Herkunft,

nicht umweltverträglich sind oder nachgewiesen zu Veränderungen des Weltklimas beitragen, ist grundsätzlich zu verzichten.

4. Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen sowie mit wiederverwertbarem Geschirr und Bestecken ausgegeben werden.

(2) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass die gewerbliche Abgabe von Einwegzeugnissen an den Endverbraucher eingeschränkt wird,

- soweit die Verwendung von Mehrwegzeugnissen für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist und wenn anderenfalls
- die Abfallmenge vergrößert würde, die vom Landkreis zu entsorgen ist und/oder wenn
- eine erhebliche Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Grünanlagen zu besorgen ist.

§ 3 Umfang der Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft des Landkreises umfasst insbesondere

- Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen,
- das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern sowie das Verwerten der im Gebiet des Landkreises anfallenden Abfälle aus Haushalten und Unterkünften, öffentlichen Einrichtungen, der Bundeswehr, aus Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und anderen Herkunftsbereichen und die in den §§ 12 bis 12.6. genannten Maßnahmen,
- eine auf die Erreichung abfallwirtschaftlicher Ziele gerichtete Abfallberatung,
- die Überwachung und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sind sowie

- die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen,
- Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterungen, Um- und Nachrüstung sowie der Betrieb der notwendigen Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Entsorgungsträgern.

II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, wie sie in Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen und bei den von dem Landkreis eingerichteten Sammelstellen (Wertstoff- und Abfallannahmehöfe, Schadstoffmobil) angenommen werden. Der Besitzer dieser Kleinmengen ist verpflichtet, diese Stoffe getrennt zu halten und nur an den ortsfesten oder mobilen Sammelstellen anzuliefern, wenn nicht die Rücknahme durch den Fachhandel in Anspruch genommen werden kann. Ausgeschlossen sind auch jene Abfälle, die der Rückgabe- und Rücknahmepflicht auf Grund einer nach den §§ 7, 23 u. 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erlassenen Verordnungen (z.B. Verpackungsverordnung) unterliegen oder nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit der Landkreis an der Entsorgung mitwirkt und für gemeinnützige Sammlungen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern insbesondere ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und -säcken gesammelt werden können und Abfälle, die nicht im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll (dreimal jährliche Sperrmüllsammlung, Sperrmüllabgabe auf den Abfallannahme- und Wertstoffhöfen des Landkreises, Sperrmüllbedarfsabholung) und haushaltsspezifischen Schrott und Elektronikschrott abgefahren werden können,
2. Bauabfälle,
3. Aschen, in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
4. Fahrzeugwracks und Autoteile,
5. flüssige, halbflüssige und schlammige Abfälle,
6. brennende oder glühende Abfälle und heiße Aschen,

(3) Darüber hinaus kann der Landkreis durch Anordnung im Einzelfall Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die Sicherheit der umweltverträglichen Entsorgung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, bleiben die Besitzer dieser Abfälle zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 5 Überlassungspflicht

(1) Die Abfallbesitzer haben Abfälle an den Landkreis nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung zu überlassen. Sie haben auf Verlangen Auskunft über Herkunft, Menge und Zusammensetzung ihrer Abfälle zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Für Abfälle, die dem Landkreis wegen technisch oder wirtschaftlich unzumutbarer Verwertungsmöglichkeiten bzw. nicht aus privaten Haushalten überlassen wurden, kann vom Überlassenden eine Vorbehandlung oder eine besondere Art der Übergabe gefordert werden, wenn diese für eine ordnungsgemäße oder wirtschaftliche Entsorgung erforderlich ist.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer auf dem Gebiet des Landkreises hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer Abfallentsorgungsanlage oder -annahmestelle behandeln, lagern und ablagern zu lassen bzw. einer Verwertungsanlage zu übergeben.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für die Abfallbehälter oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Jedoch kann der Landkreis die Abfuhr im Rahmen seiner Möglichkeiten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines privaten, gewerblich, landwirtschaftlich, industriell, für öffentliche Zwecke oder in sonstiger Weise genutzten Grundstückes hat alle Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, durch den Landkreis entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer, für den eine Überlassungspflicht besteht, ist verpflichtet, die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Die Überlassung von Abfällen an andere als den Landkreis ist unzulässig, soweit nicht ein Ausschluss nach § 4 dieser Satzung vorliegt.

(3) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte, Wohnungsverwalter, Mieter, Pächter, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks oder Grundstücksteiles Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(4) Ferien- und Wochenendhäuser sowie Campingplätze, Kleingärten und andere nur während der Sommersaison genutzte Grundstücke sollen mit festen Behältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein. Auf Antrag kann für die vorgenannten Grundstücke der Anschluss- und Benutzungszwang zeitlich begrenzt werden. Als Sommersaison im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres anzusehen. Über entsprechend schriftlich begründete Anträge entscheidet der Landkreis.

(5) Die Selbstanlieferung von privaten und gewerblichen Abfällen und Wertstoffen zu Wertstoff- und Abfallannahmehöfen und sonstigen der Abfallentsorgung dienenden Einrichtungen des Landkreises sowie Art und Umfang ihrer Nutzung sowie das Verhalten auf den Anlagen kann der Landrat durch Benutzungsordnung regeln.

(6) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang:

1. Auf schriftlichen und begründeten Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis eine vollständige oder teilweise Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang oder die den Anschlusszwang konkretisierenden Vorschriften dieser Satzung für solche Grundstücke erteilen, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, vollständig oder zeitlich begrenzt oder bezüglich bestimmter Abfallarten ganz oder z. T. ausgeschlossen ist oder andere Gründe dies rechtfertigen. Die Ausnahmegenehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Änderung der Befreiungstatbestände erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang in seinem ursprünglichen Umfang bestehen.
2. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang an das Sammelsystem zur Erfassung kompostierbarer Stoffe (§ 12.1 dieser Satzung) wegen Eigenkompostierung von Abfällen aus Haushaltungen ist auf dem vom Landkreis erhältlichen Anzeigeformular zur Eigenkompostierung unterschrieben einzureichen.
3. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wegen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen ist die Betriebsgenehmigung für die jeweilige Anlage sowie die Erklärung zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen oder die Zustimmung gem. der §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 3 KrW-/AbfG beizufügen. Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde.
4. Der Landkreis führt regelmäßig Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde, anfallen können.

§ 8 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung erheblicher Umstände der Anschlusspflicht unverzüglich - auf Verlangen mit Vordruck - schriftlich anzuzeigen.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner wahrheitsgemäß über Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.

(3) Nach Absatz 1 und 2 ist insbesondere zu melden bzw. gilt folgendes:

- Nutzungsart des Grundstücks, Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen
- Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige als auch der neue Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen.
- Ummeldeanträge von Abfallgefäßen (Gefäßgröße und Entsorgungsrhythmus) können nur anerkannt werden, wenn sie der Schriftform genügen und für ein Quartal jeweils bis zum 10.12., 10.03., 10.06. oder 10.09. beim Landkreis eingehen. Zu spät eingehende Anträge gelten, wenn sie nicht in gleicher Frist widerrufen werden, erst für das darauffolgende Quartal. Der Umtausch sowie die Änderung des Entsorgungsrhythmus von Abfallbehältern sind gebührenpflichtig.
- Neu- und Abmeldeanträge von Abfallgefäßen (Gefäßgröße) können nur anerkannt werden, wenn sie der Schriftform genügen und für einen Monat jeweils bis zum 10. des Vormonats beim Landkreis eingehen. Zu spät eingehende Anträge gelten, wenn sie nicht in gleicher Frist widerrufen werden, erst für den darauffolgenden Monat. Die Neu- bzw. Abmeldung von Abfallbehältern ist gebührenpflichtig.

(4) Die nach den Absatz 1 bis 3 erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 9 Abfallbehälter

(1)

- a) Der anfallende überlassungspflichtige Abfall ist - soweit in dieser Satzung keine andere Aussage gemacht wird - nach dem Umleerverfahren mit genormten Müllgroßbehältern (MGB) in den Größen 60, 80, 120, 240 u. 1.100 Liter vorzunehmen.
- b) Für gelegentlichen Mehranfall von Abfällen aus Haushaltungen sind entsprechend Absatz 9 mit besonderem Aufdruck versehene Abfallsäcke zugelassen.
- c) Für die Abfuhr von Abfällen aus Anlass von Veranstaltungen und Märkten sind MGB, wie unter a) und Abfallmulden mit 7, 11, 22 und 33 Kubikmeter Inhalt zugelassen. Gleiches gilt für die Abfuhr von Gewerbe-, Industrie- und Baustellenabfällen.
- d) Für die getrennte Sammlung von Wertstoffen in Durchführung der Verpackungsverordnung des Bundes und aufgrund der §§ 14 AbfG bzw. 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnungen sind die unter a), b) und c) genannten Behälter zugelassen, wenn sie besonders dafür gekennzeichnet sind. Weiterhin sind zu diesem Zweck Depotcontainer und besonders gekennzeichnete Kunststoffsäcke (gelbe Wertstoffsäcke) zugelassen.

(2) Wenn besondere Gründe, wie z.B. das Fehlen geeigneter Standplätze, es rechtfertigen, können Ausnahmen von Absatz 1 a) zugelassen werden; § 7 Abs. 6 Nr. 1 gilt entsprechend.

(3) Die festen Abfallbehälter nach Absatz 1 Buchstaben a), c), u. d) werden vom Landkreis bzw. von den vom Landkreis beauftragten Unternehmen leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Abfallsäcke nach Absatz 1 Buchstabe b) werden gegen Gebühr ausgegeben, die Wertstoffsäcke nach Absatz 1 Buchstabe d) werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Zahl der aufzustellenden Behälter gilt folgendes:

- a) Jedes Grundstück ist entsprechend den regelmäßig anfallenden Abfällen mit Abfallbehältern in Regelabfuhr auszurüsten, mindestens mit einem Normbehälter mit 60 Litern Füllraum. Befindet sich auf einem Grundstück nach Satz 1 mehr als ein Haushalt, wird das bereitzustellende Behältervolumen auf der Grundlage der Zahl der Haushalte je Grundstück und nach Bedarf ermittelt. Die zu wählenden Behältergrößen können vom Landkreis festgesetzt werden. Begründeten Vorschlägen der Grundstückseigentümer für die zu wählende Behältergröße und -zahl soll entsprochen werden, wenn dadurch die Gefahr einer unerlaubten Abfallentsorgung nicht erhöht wird und das Gefäßvolumen auskömmlich erscheint.
 - b) In Wohngebieten mit vorwiegend mehrgeschossiger Bebauung ist je angefangene 10 Haushalte mindestens ein Behälter mit 1.100 Litern Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr aufzustellen. Bei entsprechend begründeten Anträgen kann der Landkreis Ausnahmen hiervon zulassen.
 - c) Campingplätze, Wochenendplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Ferienhausgruppen werden durch feste Sammelbehälter entsorgt (§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend). Je Standplatz ist ein Behältervolumen von mindestens 60 Litern Füllvolumen bereitzustellen. Die Zahl der aufzustellenden Sammelbehälter kann durch den Landkreis festgesetzt werden. Bei zugelassenen Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 6 dieser Satzung kann die Entsorgung auch anders erfolgen.
 - d) Für Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege-, Entbindungsheime etc., Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungseinrichtungen sollen Behälter mit mindestens zwanzig Liter Füllvolumen je Bett vorgesehen werden.
 - e) Schulen sollen mit einem Gefäßvolumen von mindestens fünf Liter je Person und Kindereinrichtungen wie Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten mit mindestens fünf Liter je Person ausgestattet werden.
 - f) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis und/oder Büroräumen und wirtschaftlich Selbständige sind Behälter mit mindestens 120 Liter Füllvolumen je angefangene zehn Beschäftigte vorzuhalten. Begründeten Anträgen der Inhaber hinsichtlich Anzahl und Art der Sammelgefäße soll entsprochen werden. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verwerten.
 - g) Schwimmbäder, Sportplätze, Vereinsheime, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Einrichtungen sollen mindestens ein Behälter mit 60 Liter Füllvolumen vorhalten.
- (4) Der Landkreis nimmt eine Ergänzung des Behältervolumens in Höhe des Mehrbedarfs vor, wenn auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen auf Dauer mehr Abfall anfällt und feststeht, dass die bisherige Kapazität nicht ausreicht. Die Ergänzung wird dem Anschlusspflichtigen schriftlich mitgeteilt und ist bei Zutreffen der oben genannten Sachstände nicht von dessen Einverständnis abhängig. Dies gilt insbesondere beim Nachweis einer illegalen Entsorgung.
- (5) Der Abfall darf nur in die zugelassenen Behälter eingefüllt werden, andere werden nicht entleert. In die 60-, 80-, 120- und 240-Liter-Behälter sollen maximal 45, 60, 80 bzw. 100 Kilogramm Abfälle eingefüllt werden.

(6) Die Behälter sind sachgerecht zu behandeln, sie sind außer zur Benutzung ständig geschlossen zu halten und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenem Abfall verwendet werden. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich leicht schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen, Einpressen und Verbrennen des Abfalls in den Abfallbehältern ist verboten. Beschädigungen, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sowie Verlust eines Abfallbehälters gehen zu Lasten des Anschlusspflichtigen. Abfälle, für die geeignete Behältnisse zur Verfügung stehen, dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück oder auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(7) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter für die Benutzer vom Fassungsvermögen ausreichend und jederzeit zugänglich sind und vorschriftsmäßig benutzt werden.

(8) Der Aufstellungsort für die Container mit 1.100 Liter Füllvolumen darf nicht weiter als zehn Meter von der möglichen Beladestelle entfernt sein. Der Standplatz und die Zuwegung zur Fahrstraße ist durch den Anschlusspflichtigen ausreichend und ebenmäßig zu befestigen und zum Zwecke des Abrollens anzuschragen. Straßenkanten, die auf dem Weg zum Standplatz berührt werden, sind abzusenken. Insbesondere muss ein Versacken der Sammelgefäße im Untergrund sowie die Notwendigkeit des manuellen Anhebens der Gefäße zum Zwecke der Entleerung verhindert werden. Die Standplätze für die Abfallcontainer, Abfallmulden und Presscontainer sowie für Gefäße zur Sammlung von Wertstoffen werden von den Stadt- und Amtsverwaltungen mit Zustimmung des Landkreises und in Absprache mit den Anschlusspflichtigen oder dem Auftraggeber bestimmt.

(9) Für nur zeitweise anfallende zusätzliche Abfallmengen sind amtlich zugelassene Abfallsäcke zu verwenden, die neben dem festen Abfallgefäß zur Abfuhr verschnürt beigelegt werden. Die Abfallsäcke sind gegen Gebühr beim Landkreis oder bei den von dort Beauftragten zu beziehen.

§ 10 **Durchführung und Zeitpunkt der Abfuhr**

(1) Die Entleerung der zugelassenen Abfallbehälter, die Abfuhr von Wertstoffen sowie die Sperrmüllabfuhr erfolgt werktätlich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr wie folgt:

(2) Umleerbehälter mit 60, 80, 120, 240, 1.100 Liter Inhalt werden grundsätzlich 14-täglich nach Terminplänen (Regelabfuhr) abgefahren. An Feiertagen erfolgt in der Regel keine Abfuhr. Diese wird dann unmittelbar darauf nachgeholt bzw. nach Bekanntgabe vorgezogen. Die Abfuhr der 1.100-Liter-Rollcontainer (MGB) kann auch wöchentlich, zweiwöchentlich oder dreiwöchentlich erfolgen. Der Landkreis kann bei entsprechend begründeten Anträgen ausnahmsweise einer monatlichen Regelabfuhr von 1.100-Liter-Rollcontainern (MGB) zustimmen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für Anschlusspflichtige auf Wohngrundstücken, die

- bereits das nach dieser Satzung kleinstmögliche Abfallgefäß nutzen und
- an der getrennten Entsorgung von kompostierbaren Stoffen (§ 12.1 Abs. 2 dieser Satzung) angeschlossen sind oder nachweislich ordnungsgemäß Eigenkompostierung betreiben und
- bei denen ständig nicht mehr als zwei Personen auf dem anschlusspflichtigen Grundstück leben und
- die bisherige Behälterkapazität innerhalb eines abgelaufenen Zeitraums von drei Monaten nicht mehr als zu 50% ausgelastet hatten,

kann auf deren schriftlichen Antrag hin, einem 4-wöchentlichen Restabfallentsorgungsrhythmus widerruflich zugestimmt werden. Die Umstellung kann nur quartalsweise erfolgen. Der Antrag ist unter Glaubhaftmachung oben genannter Voraussetzungen mindestens drei

Monate vor der beabsichtigten Umstellung für ein Quartal beim Landkreis einzureichen. Zu spät eingehende Anträge gelten erst für das jeweils nächste Quartal.
Die betreffenden Behälter sind nach der Umstellung zu kennzeichnen.

(4) Bis zur Leerung der Behälter ist der Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Lagerung des Abfalls haftungsrechtlich verantwortlich. Erfolgt bei der Hausmüllentsorgung eine Verunreinigung, hat diese der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Der Landkreis kann die Reinigung zu Lasten des Verursachers vornehmen lassen.

(5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegungen des Abfuhrzeitpunktes oder höherer Gewalt wird die Abfuhr so bald wie möglich nachgeholt. Grundsätzlich besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

(6) Die Aufstellung und Abfuhr von Abfallmulden für überlassungspflichtige Abfälle anlässlich von Veranstaltungen wird vorgenommen, wenn der Veranstalter diese mindestens zehn Werktage vor der Aufstellung schriftlich beim Landkreis beantragt.

(7) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. In diesem Falle kann der Landkreis den Aufstellungsort der Behälter bestimmen.

(8) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallgefäße (MGB 60, 80, 120 und 240 Liter) am Abfuhrtag am Straßenrand zur Abfuhr bereitzustellen, sie auf einen Stellplatz so zu postieren, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden und sie nach Entleerung auf das Grundstück zurückzuholen. Aus besonderen Gründen nicht entleerte Abfallbehälter sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(9) Im Gebiet solcher kreisangehöriger Städte, die es wünschen, dass das Herausholen und Zurückstellen von der beauftragten Entsorgungsfirma übernommen wird, sind die zu leerenden Behälter sichtbar und in einer Entfernung von maximal zehn Meter bis zur Grundstücksgrenze aufzustellen. Haftungsansprüche, die sich aus dem notwendigen Betreten der Grundstücke ergeben, sind ausgeschlossen, sofern Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Mitarbeitern des beauftragten Unternehmens herbeigeführt wurden.

§ 11

Unterbrechung der Abfuhr, Informationspflicht

(1) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach jährlichen Tourenplänen, die der Landkreis aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert er die Anschlusspflichtigen in geeigneter Weise.

(2) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt nach einem jährlichen Tourenplan, den der Landkreis mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert der Landkreis in geeigneter Weise.

(3) Das vom Landkreis beauftragte Unternehmen hat jährlich bis zum 1. Dezember für das darauffolgende Jahr in Abstimmung mit dem Landkreis eine schriftliche Information (Tourenpläne) über die Art, den Umfang sowie den Zeitpunkt der Abfallentsorgung herauszugeben.

(4) Wird die Entsorgung durch Baumaßnahmen oder ähnliches behindert, ist durch geeignete Maßnahmen, wie die rechtzeitige Änderung der Stellplätze für die Abfallbehälter, die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Der Träger der Baumaßnahme oder sein

Beauftragter hat oben genannte Maßnahmen vorzuschlagen und bei der zuständigen Stelle für Abfallwirtschaft des Landkreises rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor Beginn der Baumaßnahme, über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Maßnahme und die eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der Entsorgung zu unterrichten.

(5) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr vorgezogen oder nachgeholt. Der Termin wird zuvor durch den Landkreis amtlich bekannt gegeben. Ist die Abfuhr am festgelegten Abfuhrtag in begründeten Fällen nicht möglich, so wird sie am folgenden Werktag nachgeholt.

(6) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dem Landkreis über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Die Anschlusspflichtigen haben Kontrollmaßnahmen, die im Rahmen der Gesetze erfolgen, zu dulden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 12 Abfallverwertung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung die getrennte Entsorgung so durch, dass diese Abfälle stofflich oder energetisch wiederverwendet werden können (Abfälle zur Verwertung).

Getrennt entsorgt bzw. verwertet werden:

1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 12.1),
2. Altpapier (nicht aus der Verpackung) (§ 12.2),
3. sonstige Abfälle zur Verwertung (§ 12.3),
4. Sperrmüll und haushaltsspezifischer Schrott und Elektronikschrott (§ 12.4),
5. Kühlgeräte (§ 12.5),
6. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (§ 12.6).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 12.1 bis 12.6 zu überlassen. Die Entfernung von Verunreinigungen gehört zur Trennung (§ 4 Abs. 1 ist zu berücksichtigen).

(3) Die Benutzer der Behälterabfuhr verwenden zur Entsorgung der Abfälle zur Verwertung die zugelassenen, besonders gekennzeichneten Abfallbehälter. Diese Behälter dürfen nicht mit Restabfällen gefüllt werden.

(4) Fallen in Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, in Liegenschaften der Bundeswehr größere Mengen von Abfällen gem. Absatz 1 Nr. 2 - 5 an, können im Einzelfall mit dem Landkreis gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

(5) Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten und -mengenüberschreitungen entscheidet der Landkreis.

(6) Übrige Abfälle zur Verwertung werden durch die Duales System Deutschland GmbH (DSD), durch Verbände oder in anderer Form entsorgt.

(7) Abfälle nach Absatz 1, Ziffern 1. - 4. können gegen eine Annahmgebühr von Bürgern des Landkreises und im Landkreis tätigen Kleingewerbebetrieben in haushaltüblichen Mengen auch zu den Wertstoff- und Abfallannahmehöfen des Landkreises gebracht werden.

§ 12.1 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 sind Grün- und Gartenabfälle sowie nicht verdorbene organische Küchenabfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.

Dazu gehören auch frische Obst- und Gemüsereste. Pflanzenteile, die mit Krankheitserregern (Pilz-, Viren- oder Bakterienerkrankungen) befallen sind, die eine ordnungsgemäße Kompostierung gefährden können, gehören nicht dazu.

(2) Kompostierbare Abfälle sind, soweit sie nicht selbst verwertet werden (Eigenkompostierung) oder durch gesonderte Erfassung z.B. auf Wertstoff- und Abfallannahmehöfen entsorgt werden (vgl. § 12.4), in den dafür zugelassenen, braunen Sammelgefäßen der Größen- MGB 120 u. 240 Liter - bereitzustellen. § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Ein Rechtsanspruch gegen den Landkreis auf Bereitstellung der braunen Sammelgefäße besteht nicht. Bei Einführung der Biotonne entfällt der Anschlusszwang, wenn die Eigenverwertung dem Landkreis auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck schriftlich angezeigt wurde. Sie ist nur zulässig, wenn pro Person, die ständig auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen wohnt, eine ausreichend große, nutzbare, nicht versiegelte Gartenfläche zur Ausbringung des Kompostes zur Verfügung steht. Die Anschlusspflichtigen, die dem Landkreis eine Eigenkompostierung anzeigen, verpflichten sich mit der Anzeige in ihrem Restabfallgefäß einen Anteil von 5 % organischen, verrottbaren Materials ständig zu unterschreiten und entsprechende Kontrollen zu dulden. Wird die Anzeige der Eigenverwertung auf Vordruck nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgefüllt an den Landkreis zurückgegeben, so wird das anschlusspflichtige betreffende Grundstück nach Satz 1 an die Bioabfallentsorgung angeschlossen und hat diese mindestens drei Monate zu nutzen.

(4) Absatz 2 gilt nicht für kompostierbare Gartenabfälle aus gärtnerischen oder sonstigen Betrieben, bei denen sie im Zusammenhang mit den erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten entstehen. Diese können, soweit sie nicht selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), Abfallentsorgungsanlagen zur Kompostierung überlassen werden.

(5) Kompostierbare Abfälle, die sperrige Abmessungen haben, z.B. Baumschnitt, werden auf den Wertstoffhöfen des Landkreises angenommen. Eine zentrale Abfuhr kann durchgeführt werden, entsprechende Regelungen kann der Landrat treffen und bekannt machen.

§ 12.2 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altpapier ist dem Landkreis an den Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu überlassen. Diese können zum Sammelsystem des DSD gehören. Auch auf den Wertstoff- und Abfallannahmehöfen des Landkreises kann Altpapier abgegeben werden.

(3) Es ist verboten, Altpapier, Pappe oder andere Abfälle neben dem Container abzustellen, abzulagern oder die Stellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

(4) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben und anderen Herkunftsbereichen, wenn es in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfällt, können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 12.3 Abfälle zur Verwertung

(1) Bis zur Abholung von Abfällen zur Verwertung ist der Besitzer bzw. Anschlusspflichtige für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Lagerung des Abfalls haftungsrechtlich verantwortlich. Erfolgt bei der Sammlung von Abfällen zur Verwertung eine

Verunreinigung, hat diese der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Der Landkreis kann die Reinigung zu Lasten des Verursachers vornehmen lassen.

(2) Gelbe Wertstoffsäcke, die zur Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen bereitgestellt werden, sind ebenso nach einem amtlichen Tourenplan zur Abfuhr bereitzustellen. Die Gelben Wertstoffsäcke werden von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bzw. von dort Beauftragten und vom Landkreis kostenlos ausgegeben. Wertstoffsäcke sollen nicht mit scharfkantigen Abfällen befüllt werden.

Auch auf den Wertstoff- und Abfallannahmehöfen des Landkreises können Verpackungsabfälle abgegeben werden.

§ 12.4 Sperrmüll und Haushaltsschrott

(1) Sperrmüll im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von dem Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören Haushaltskühlgeräte und Abfälle nach §§ 12.1 Abs. 1-3, 12.3, 12.5 und 12.6 dieser Satzung.

(3) Sperrige Abfälle aus Wohnungen, Unterkünften, öffentliche Einrichtungen, Kleingewerbebetriebe und anderen Teilen der Wohngrundstücke sowie Kleingärten in haushaltsüblichen Mengen werden bei der dreimal jährlich stattfindenden Sperrmüllsammlung vom Grundstücksrand oder Bereitstellungsplatz abgeholt (Regelabholung), sofern sie gemäß § 7 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Das Nähere kann vom Landrat durch eine Abholordnung oder anders geregelt werden. Zum Sperrmüll gehören die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Gegenstände, sofern sie zu Abfall werden. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Der Sperrmüll ist getrennt nach nichtmetallhaltigen Sperrabfällen, Haushaltschrott sowie Elektronikschrott bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag oder am Vorabend des Abfuhrtages bereitzustellen. Insgesamt ist der Sperrmüll so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke sollen ein Gewicht von 70 Kilogramm und ein Kantenmaß von 1,50 Meter nicht überschreiten. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und -waschgeräte sowie Badewannen.

(5) Sperrmüll aus dem Bereich des Gewerbes oder dem Privatbereich, der bei Bedarfsspitzen (z.B. Umzug, Haushaltsauflösung) anfällt und nicht im Rahmen der Termine der Abholung nach § 12.4 Abs. 3 gebührenfrei abgeholt wird, kann in genormten Abgleitbehältern zur Abholung bereitgestellt werden (Bedarfsabholung). Die Bedarfsabholung ist gebührenpflichtig.

(6) Bis zur Leerung der Behälter bzw. Abholung von Sperrmüll und Abfällen zur Verwertung ist der Eigentümer bzw. Überlassungspflichtige für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Aufbewahrung des Abfalls haftungsrechtlich verantwortlich. Erfolgt bei der Sperrmüll-, Haushalts- und Elektronikschrottsorgung eine Verunreinigung, hat diese der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Der Landkreis kann die Reinigung zu Lasten des Verursachers vornehmen lassen.

(7) Der Landkreis entsorgt, mit dem Ziel der Verwertung, Metallschrott in haushaltsüblichen Mengen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Sammlungen werden mit der Sperrmüllregelabholung verbunden (vgl. Absatz 4). Die zum Haushaltsschrott zählenden Gegenstände sind in Anlage 3 aufgeführt.

(8) Die Entsorgung von Elektronikschrott erfolgt ebenfalls zusammen mit der Sperrmüllabholung durch separate Bereitstellung und Abfuhr (vgl. Absatz 4). Die zum Elektronikschrott zählenden Gegenstände sind in der Anlage 4 dieser Satzung aufgeführt.

(9) Auf den Wertstoff- und Abfallannahmehöfen können Haushaltsschrott und Elektronikschrott kostenlos abgegeben werden. Die Abgabe von Sperrmüll auf diesen Höfen ist gebührenpflichtig.

§ 12.5 Kühlgeräte

Der Landkreis sammelt auf Anmeldung Altkühlgeräte aus Haushalt und Gewerbe, um eine vorschriftsmäßige Entsorgung sicherzustellen. Die Anschlusspflichtigen haben die beabsichtigte Entsorgung eines Altkühlgerätes beim Landkreis anzuzeigen. Der Landkreis informiert den Anschlusspflichtigen über Bereitstellungsplatz und Termin der Abholung. Er führt Aufsicht über die beauftragten Entsorgungsunternehmen. Altkühlgeräte dürfen zur Entsorgung auch dem Einzelhandel überlassen werden.

§ 12.6 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne von § 12.1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen

oder öffentlichen Einrichtungen, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als 500 Kilogramm anfallen. Die Abfallarten ergeben sich aus Rechtsverordnungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

(2) Der Landkreis erfasst in mobilen Sammlungen Problem- und Schadstoffe aus privaten Haushalten und dem Kleingewerbe in haushaltsüblichen Mengen, um eine geordnete Entsorgung sicherzustellen. Mit der Sammlung wird ein vertraglich gebundenes Unternehmen beauftragt. Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird bekannt gegeben.

(3) Kleinmengen nach Absatz 1 sind getrennt nach Abfallarten (soweit notwendig in besonders dafür vorgesehenen Behältern) dem Landkreis durch Übergabe zu überlassen. Die Übergabe erfolgt nach Absprache mit dem Beauftragten beim Abfallerzeuger.

(4) Für besonders interaktive Stoffe kann die Überlassung am Schadstoffmobil ausgeschlossen werden.

(5) Nicht mehr benötigte Altmedikamente sind in Apotheken abzugeben. Eine ordnungsgemäße Entsorgung wird sichergestellt.

§ 13

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen und -anlieferungsplätze des Landkreises haben deren Benutzungsordnung und Annahmebedingungen bzw. die der beauftragten Unternehmen einzuhalten.

(2) Die Verwertungspflicht und somit auch die Pflicht zur getrennten Anlieferung verwertbarer Stoffe gelten für die Selbstanlieferer von Abfällen entsprechend. Bei Missachtung ist der Landkreis oder sein Beauftragter berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. eine Sortierung zu fordern oder auf Kosten des Anliefernden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

IV. Organisation und Begriffsbestimmungen

§ 14

Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung und Restabfallfassung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 15

Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

(1) Als angefallen gelten Abfälle, die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung dem Landkreis zu überlassen sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt und verladen oder bei den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen, sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen Wertsachen zu durchsuchen. Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Bis zu dem in Satz 1 beschriebenen Zeitpunkt bleibt der Grundstückseigentümer, Erzeuger, Besitzer oder der Beförderer Abfallbesitzer.

§ 16 **Begriff des Grundstücks**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.

§ 17 **Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren erhoben. Das nähere wird in einer Abfallgebührensatzung geregelt.

§ 18 **Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden**

(1) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 5 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern und dieser Satzung, insbesondere bei der Bereitstellung von Grundstück zur Betreibung von Grünabfallsammelplätzen und Wertstoffhöfen.

(2) Allgemein öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise werden vom Landkreis, regional geltende von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden veröffentlicht.

(3) Die Verbände, Kammern und Organisationen, deren Aufgaben oder satzungsgemäßen Interessen durch das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises (nach § 9 Abs. 1 AbfAIG M-V) berührt sind, sind hierzu anzuhören.

§ 19 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Gebot des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung möglich ist, nicht getrennt sammelt, entsprechend bereitstellt und überlässt.
2. entgegen dem Gebot des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Schadstoffe in Abfällen nicht vermeidet.
3. entgegen dem Gebot des § 2 Abs. 1 Nr. 4 bei Veranstaltungen und öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Verkehrsflächen Speisen und Getränke nicht in wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen sowie mit wiederverwertbaren Geschirr und Bestecken ausgibt.
4. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, dem Landkreis über die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 benannten Einrichtungen und/oder Sammlungen zuführt.
5. gegen das Gebot des § 4 Abs. 4 der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung der dort genannten Abfälle verstößt.
6. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften nicht an den Landkreis überlässt oder entsprechende Auskünfte, Nachweise und Analysen nicht erteilt bzw. vorlegt.

7. entgegen § 7 Abs. 1-4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.
8. gegen die aufgrund § 7 Abs. 5 erlassene Benutzungsordnung verstößt.
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Abs. 6 Nr. 1, die im Zusammenhang mit einer der dort genannten Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, zuwiderhandelt.
10. entgegen dem Gebot des § 8 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger nicht für jedes Anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung erheblicher Umstände der Anschlusspflicht unverzüglich - auf Verlangen mit Vordruck - schriftlich anzeigt.
11. entgegen dem Gebot aus § 8 Abs. 2 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger keine Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls erteilt sowie nicht wahrheitsgemäß über Fragen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, Auskunft erteilt.
12. entgegen dem Gebot aus § 9 Abs. 1 andere Abfallbehälter benutzt.
13. einer nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Nr. 1 angeordneten vollziehbaren Auflage, die im Zusammenhang mit einer dort genannten Ausnahme erteilt wurde, zuwiderhandelt.
14. entgegen § 9 Abs. 3 nicht genügend Behältervolumen vorhält.
15. entgegen dem Gebot aus § 9 Abs. 6 Satz 1 die Abfallbehälter unsachgemäß behandelt, sie nicht außer zur Benutzung ständig geschlossen hält bzw. zur Aufnahme von nicht zugelassenen Abfall verwendet.
16. entgegen dem Gebot aus § 9 Abs. 6 Satz 2 die Abfallbehälter soweit füllt, dass ihre Deckel sich nicht schließen lassen.
17. unter Missachtung des Verbots aus § 9 Abs. 6 Satz 3 Abfall in den Abfallbehältern einschlämmt, einstampft, einpresst bzw. verbrennt.
18. entgegen dem Gebot aus § 9 Abs. 6 Satz 5 Abfälle, für die geeignete Behältnisse zur Verfügung stehen in anderer Weise auf dem Grundstück oder auf öffentlichen Verkehrsflächen lagert oder neben die Abfallbehälter legt.
19. entgegen dem Gebot aus § 9 Abs. 7 als Anschlusspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter für die Benutzer vom Fassungsvermögen ausreichend, jederzeit zugänglich sind bzw. vorschriftsmäßig genutzt werden.

20. entgegen dem Gebot aus § 9 Abs. 8 Satz 1 den Aufstellungsort für den Container mit 1.100 Litern Füllvolumen weiter als zehn Meter von der möglichen Beladestelle wählt.
 21. entgegen dem Gebot aus § 9 Abs. 8 Satz 2 und 3 als Anschlusspflichtiger den Standplatz und die Zuwegung zur Fahrstraße nicht ausreichend und ebenmäßig befestigt bzw. nicht zum Zwecke des Abrollens anschrägt.
 22. entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 8 Satz 1 als Anschlusspflichtiger die Abfallgefäße nicht am Abfuhrtag am Straßenrand zur Abfuhr bereitstellt, sie nicht auf einem Stellplatz so postiert das Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden bzw. sie nach Entleerung nicht auf das Grundstück zurückholt.
 23. entgegen dem Gebot aus § 10 Abs. 8 Satz 2 aus besonderen Gründen nicht entleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.
 24. entgegen § 11 Abs. 4 Maßnahmen, die die Abfuhr behindern nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
 25. entgegen dem Gebot aus § 11 Abs. 6 Satz 1 als Anschlusspflichtiger dem Landkreis nicht über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft gibt.
 26. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 als Anschlusspflichtiger Kontrollmaßnahmen nicht duldet.
 27. entgegen § 12 Abs. 2 die dort genannten Abfälle nicht getrennt bereithält und nicht nach Maßgabe der §§ 12.1 bis 12.6 überlässt.
 28. entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 3 Satz 2 die zur Verwertung zugelassenen, besonders gekennzeichneten Abfallbehälter mit Restabfällen befüllt.
 29. entgegen § 12.1 Abs. 2 kompostierbare Abfälle nicht bereitstellt.
 30. entgegen 12.1 Abs. 3 Satz 4 als Anschlusspflichtiger gemäß seiner Anzeige und gleichzeitigen Verpflichtung in seinem Restabfall einen Anteil von 5% organischem, verrottbaren Materials nicht ständig unterschreitet bzw. entsprechende Kontrollen nicht duldet.
 31. entgegen 12.2 Abs. 3 Altpapier, Pappe oder andere Abfälle neben dem Container abstellt, ablagert oder die Stellplätze auf andere Art und Weise verunreinigt.
 32. entgegen § 12.4 Abs. 4 Sperrmüll früher als am Vorabend des Abfuhrtages oder verspätet (nach 6.00 Uhr des Abfuhrtages) herausstellt.
 33. entgegen § 12.4 Abs. 6 Satz 2 als Verursacher einer Verunreinigung bei der Sperrmüll-, Haushalts- und Elektronikschrottentsorgung diese nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist der Landrat.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uecker-Randow (Abfallsatzung - AbfS) vom 14.12.1994 mit der Änderungssatzung vom 17.12.1997 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

Pasewalk, 10.12.2001
ausgefertigt: 10.12.2001

Siegfried Wack

Anlage 1 gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
01	<i>Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterverarbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden</i>			
0101	<i>Abfälle aus dem Abbau von Mineralien</i>			
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien			X
010102	Abfälle aus dem Abbau von nicht-metallhaltigen Mineralien			X
0102	<i>Abfälle aus der Nachbearbeitung von Mineralien</i>			
010201	Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien			X
010202	Abfälle aus der Nachbearbeitung von nicht-metallhaltigen Mineralien			X
0103	<i>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Mineralien</i>			
010301	Waschberge			X
010302	Grob- und Feinstäube			X
010303	Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung			X
010399	Abfälle a. n. g.			X
0104	<i>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nicht-metallischen Mineralien</i>			
010401	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch			X
010402	Abfälle von Sand und Ton			X
010403	Grob- und Feinstäube			X
010404	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz			X
010405	Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien			X
010406	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten			X
010499	Abfälle a. n. g.			X
0105	<i>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</i>			
010501	öhlaltige Bohrschlämme und -abfälle			X
010502	bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle			X
010503	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle			X
010504	Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen			X
010599	Abfälle a. n. g.			X
02	<i>Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</i>			
0201	<i>Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen</i>			
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			X
020102	Abfälle aus Tiergewebe			X
020103	Abfälle aus Pflanzengewebe			X
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			X
020105	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	X		X
020106	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt			X
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft			X
020199	Abfälle a. n. g.			X
0202	<i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</i>			
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			X
020202	Abfälle aus Tiergewebe			X
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	X
020299	Abfälle a. n. g.			X
0203	<i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak / Konservenherstellung</i>			
020301	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen			X
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen			X
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			X
020304	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X
020399	Abfälle a. n. g.			X

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
0204	<i>Abfälle aus der Zuckerherstellung</i>			
020401	Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben			X
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm			X
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X
020499	Abfälle a. n. g.			X
0205	<i>Abfälle aus der Milchverarbeitung</i>			
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X
020599	Abfälle a. n. g.			X
0206	<i>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</i>			
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X
020602	Abfälle von Konservierungsmitteln			X
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X
020699	Abfälle a. n. g.			X
0207	<i>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</i>			
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials			X
020702	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen			X
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung			X
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X
020799	Abfälle a. n. g.			X
03	<i>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln</i>			
0301	<i>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</i>			
030101	Rinden und Korkabfälle			
030102	Sägemehl			
030103	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren			
030199	andere Abfälle a. n. g.			X
0302	<i>Abfälle aus der Holzkonservierung</i>			
030201	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	X		X
030202	chlororganische Holzkonservierungsmittel	X		X
030203	metallorganische Holzkonservierungsmittel	X		X
030204	anorganische Holzkonservierungsmittel	X		X
0303	<i>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe</i>			
030301	Rinde			
030302	Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)			X
030303	Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleiche			X
030304	Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen			X
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling		X	X
030306	Faser- und Papierschlämme			X
030307	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe			X
030399	andere Abfälle a. n. g.			X
04	<i>Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie</i>			
0401	<i>Abfälle aus der Lederindustrie</i>			
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle			X
040102	Äschereiabfälle			X
040103	Enfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X		X
040104	chromhaltige Gerbbrühe		X	X
040105	chromfreie Gerbbrühe			X
040106	chromhaltige Schlämme		X	X
040107	chromfreie Schlämme			X
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstaub etc.)			X
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			X
040199	Abfälle a. n. g.			X
0402	<i>Abfälle aus der Textilindustrie</i>			
040201	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern,			

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
	vorwiegend pflanzlichen Ursprungs			
040202	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs			
040203	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs			
040204	Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen			
040205	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs			
040206	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs			
040207	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs			
040208	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern			
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)			X
040211	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X		X
040212	halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			X
040213	Farbstoffe und Pigmente		X	X
040299	Abfälle a. n. g.			X
<i>05</i>	<i>Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</i>			
<i>0501</i>	<i>Ölschlämme und feste Abfälle</i>			
050101	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	X
050102	Entsorgungsschlämme			X
050103	schlammige Tankrückstände	X		X
050104	saure Alkylschlämme	X		X
050105	verschüttetes Öl	X		X
050106	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	D		X
050107	Säureteere	X		X
050108	andere Teere	X		X
050199	Abfälle a. n. g.			X
<i>0502</i>	<i>Nichtölige Schlämme und feste Abfälle</i>			
050201	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung			X
050202	Abfälle aus Kühlkolonnen			X
050299	Abfälle a. n. g.			X
<i>0503</i>	<i>verbrauchte Katalysatoren</i>			
050301	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig			X
050302	andere verbrauchte Katalysatoren		X	X
<i>0504</i>	<i>verbrauchte Filtertone</i>			
050401	verbrauchte Filtertone	X		X
<i>0505</i>	<i>Abfälle aus der Ölent Schwefelung</i>			
050501	schwefelhaltige Abfälle		X	X
050599	Abfälle a. n. g.			X
<i>0506</i>	<i>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</i>			
050601	Säureteere	X		X
050602	Asphalt			
050603	andere Teere	X		X
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen			X
050699	Abfälle a. n. g.			X
<i>0507</i>	<i>Abfälle aus der Erdgasreinigung</i>			
050701	quecksilberhaltige Schlämme	X		X
050702	schwefelhaltige Abfälle		X	X
050799	Abfälle a. n. g.			X
<i>0508</i>	<i>Abfälle aus der Altölaufbereitung</i>			
050801	verbrauchte Filtertone	X		X
050802	Säureteere	X		X
050803	sonstige Teere	X		X
050804	wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung	X		X
050899	Abfälle a. n. g.			X
<i>06</i>	<i>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen</i>			
<i>0601</i>	<i>Verbrauchte säurehaltige Lösungen (Säuren)</i>			
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure	X		X

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
060102	Salzsäure	X		X
060103	Flußsäure	X		X
060104	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X		X
060105	Salpetersäure und salpetrige Säure	X		X
060199	Abfälle a. n. g.	X		X
0602	<i>Verbrauchte basische Lösungen (Laugen)</i>			
060201	Calciumhydroxid	X		X
060202	Natriumcarbonat	X		X
060203	Ammoniak	X		X
060299	Abfälle a. n. g.	X		X
0603	<i>Verbrauchte Salze und ihre Lösungen</i>			
060301	Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)		X	X
060302	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten		X	X
060303	feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten		X	X
060304	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten		X	X
060305	feste Salze, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten		X	X
060306	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten		X	X
060307	Phosphate und verwandte feste Salze		X	X
060308	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten		X	X
060309	feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten		X	X
060310	feste Salze, die Ammonium enthalten		X	X
060311	Salze und Lösungen, cyanidhaltig	X		X
060312	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten		X	X
060399	Abfälle a. n. g.			X
0604	<i>Metallhaltige Abfälle</i>			
060401	Metalloxide			X
060402	Metallsalze (außer 06.03.)	X		X
060403	arsenhaltige Abfälle	X		X
060404	quecksilberhaltige Abfälle	X		X
060405	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X		X
060499	Abfälle a. n. g.			X
0605	<i>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</i>			
060501	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	X
0606	<i>Abfälle aus Prozessen der Schwefelchemie (Herstellung und Umwandlung) und aus Entschwefelungsprozessen</i>			
060601	schwefelhaltige Abfälle		X	X
060699	Abfälle a. n. g.			X
0607	<i>Abfälle aus der Halogenchemie</i>			
060701	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X		X
060702	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X		X
060799	Abfälle a. n. g.			X
0608	<i>Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen</i>			
060801	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen			X
0609	<i>Abfälle aus der Phosphorchemie</i>			
060901	Phosphorgips			X
060902	phosphorhaltige Schlacke			X
060999	Abfälle a. n. g.			X
0610	<i>Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln</i>			
061001	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln			X
0611	<i>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</i>			
061101	Gips aus der Titanoxid-Herstellung			X
061199	Abfälle a. n. g.			X
0612	<i>Abfälle aus der Herstellung, Anwendung und Regeneration von Katalysatoren</i>			
061201	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig			X
061202	andere verbrauchte Katalysatoren		X	X
0613	<i>Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie</i>			
061301	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel	X		X
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 060702)	X		X
061303	Ruß			X

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
061399	Abfälle a. n. g.		X	X
07	<i>Abfälle aus organischen chemischen Prozessen</i>			
0701	<i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</i>			
070101	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070102	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	X
070103	organische halogenfreie Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070104	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070105	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig			X
070106	andere verbrauchte Katalysatoren		X	X
070107	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070109	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070110	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070199	Abfälle a. n. g.			X
0702	<i>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</i>			
070201	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070202	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	X
070203	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070204	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070205	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig			X
070206	andere verbrauchte Katalysatoren		X	X
070207	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070209	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070210	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070299	Abfälle a. n. g.			X
0703	<i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)</i>			
070301	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070302	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	X
070303	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070304	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070305	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig			X
070306	andere verbrauchte Katalysatoren		X	X
070307	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070309	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070310	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070399	Abfälle a. n. g.			X
0704	<i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Pestiziden (außer 020105)</i>			
070401	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070402	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	X
070403	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070404	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070405	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig			X
070406	andere verbrauchte Katalysatoren		X	X
070407	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070408	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070409	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070410	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070499	Abfälle a. n. g.			X
0705	<i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika</i>			

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
070501	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	X
070503	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070504	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070505	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig			X
070506	verbrauchte Katalysatoren		X	X
070507	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070508	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070509	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070510	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070599	Abfälle a. n. g.			X
<i>0706</i>	<i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</i>			
070601	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070602	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	X
070603	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070604	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070605	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig			X
070606	andere verbrauchte Katalysatoren		X	X
070607	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070609	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070610	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070699	Abfälle a. n. g.			X
<i>0707</i>	<i>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</i>			
070701	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070702	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	X
070703	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070704	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
070705	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig			X
070706	andere verbrauchte Katalysatoren		X	X
070707	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070708	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
070709	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070710	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
070799	Abfälle a. n. g.			X
<i>08</i>	<i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben</i>			
<i>0801</i>	<i>Abfälle aus HZVA von Farben und Lacken</i>			
080101	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
080102	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X		X
080103	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis			X
080104	Farben in Pulverform			X
080105	ausgehärtete Farben und Lacke			
080106	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
080107	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X		X
080108	wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten			X
080109	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05 und 08 01 06)			X
080110	wässrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten			X
080199	Abfälle a. n. g.			X
<i>0802</i>	<i>Abfälle aus HZVA anderer Überzüge (einschl. keramische Werkstoffe)</i>			

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
080201	alte Überzugspuder			X
080202	wäßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			X
080203	wäßrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten			X
080299	Abfälle a. n. g.			X
<i>0803</i>	<i>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</i>			
080301	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
080302	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X		X
080303	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben			X
080304	getrocknete Druckfarben			
080305	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
080306	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X		X
080307	wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten		X	X
080308	wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten		X	X
080309	verbraucher Toner (einschl. Kartuschen)			X
080399	Abfälle a. n. g.			X
<i>0804</i>	<i>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen(einschl. wasserabweisendem Material)</i>			
080401	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
080402	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X		X
080403	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen			X
080404	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen			
080405	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
080406	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X		X
080407	wäßrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten			X
080408	wäßrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten			X
080499	Abfälle a. n. g.			X
<i>09</i>	<i>Abfälle aus der Fotografischen Industrie</i>			
<i>0901</i>	<i>Abfälle aus der Fotografischen Industrie</i>			
090101	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis	X		X
090102	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis	X		X
090103	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	X		X
090104	Fixierlösungen	X		X
090105	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen	X		X
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X		X
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten			X
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			X
090109	Einwegkameras mit Batterien			X
090110	Einwegkameras ohne Batterien			
090199	Abfälle a. n. g.			X
<i>10</i>	<i>Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen</i>			
<i>1001</i>	<i>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</i>			
100101	Rost- und Kesselasche			
100102	Flugasche aus Kohlefeuerung			
100103	Flugasche aus Torffeuerung			
100104	Flugasche aus Öffeuerung	X		X
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			
100106	andere feste Abfälle aus der Gasreinigung			X
100107	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen			X
100108	andere Schlämme aus der Gasreinigung			X
100109	Schwefelsäure	X		X
100110	verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Entfernung			X

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
100111	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung			X
100112	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		X	X
100199	Abfälle a. n. g.			X
1002	<i>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</i>			
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke			
100202	unverarbeitete Schlacke			
100203	feste Abfälle aus der Gasreinigung			X
100204	Schlämme aus der Gasreinigung			X
100205	andere Schlämme			X
100206	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
100299	Abfälle a. n. g.			X
1003	<i>Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie</i>			
100301	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X		X
100302	verbrauchte Anoden			X
100303	Krätzen	X		X
100304	Schlacken aus der Erstschnmelze/weiße Krätze	X		X
100305	Aluminiumstaub			X
100306	verbrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse			X
100307	verbrauchte Tiegelauskleidungen	X		X
100308	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	X		X
100309	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	X		X
100310	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	X		X
100311	Feinstaub			X
100312	andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlstaub)			X
100313	feste Abfälle aus der Gasreinigung	D		X
100314	Schlämme aus der Gasreinigung			X
100399	Abfälle a. n. g.			X
1004	<i>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</i>			
100401	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X		X
100402	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	X		X
100403	Calciumarsenat	X		X
100404	Feinstaub	X		X
100405	andere Teilchen und Staub	X		X
100406	feste Abfälle aus der Gasreinigung	X		X
100407	Schlämme aus der Gasreinigung	X		X
100408	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		X	X
100499	Abfälle a. n. g.			X
1005	<i>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</i>			
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X		X
100502	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	X		X
100503	Feinstaub	X		X
100504	andere Teilchen und Staub			X
100505	feste Abfälle aus der Gasreinigung	X		X
100506	Schlämme aus der Gasreinigung	X		X
100507	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		X	X
100599	Abfälle a. n. g.			X
1006	<i>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</i>			
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)			X
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)			X
100603	Feinstaub	X		X
100604	andere Teilchen und Staub			X
100605	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination	X		X
100606	Abfall aus der nassen Gasreinigung	X		X
100607	Abfall aus der trockenen Gasreinigung	X		X
100608	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		X	X
100699	Abfälle a. n. g.			X
1007	<i>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</i>			
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)			X
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)			X
100703	feste Abfälle aus der Gasreinigung			X

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
100704	andere Teilchen und Staub			X
100705	Schlämme aus der Gasreinigung			X
100706	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			X
100799	Abfälle a. n. g.			X
1008	<i>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</i>			
100801	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			X
100802	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)			X
100803	Feinstaub			X
100804	andere Teilchen und Staub			X
100805	feste Abfälle aus der Gasreinigung			X
100806	Schlämme aus der Gasreinigung		X	X
100807	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		X	X
100899	Abfälle a. n. g.			X
1009	<i>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</i>			
100901	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen		X	
100902	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen		X	
100903	Ofenschlacke			
100904	Ofenstaub		X	X
100999	Abfälle a. n. g.			X
1010	<i>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</i>			
101001	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen		X	X
101002	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen		X	X
101003	Ofenschlacke			X
101004	Ofenstaub		X	X
101099	Abfälle a. n. g.			X
1011	<i>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</i>			
101101	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung			
101102	Altglas			
101103	alte Glasfasermaterialien			
101104	Feinstaub			X
101105	andere Teilchen und Staub			X
101106	feste Abfälle aus der Gasreinigung			X
101107	Schlämme aus der Gasreinigung			X
101108	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
101199	Abfälle a. n. g.			X
1012	<i>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen</i>			
101201	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung			
101202	Feinstaub			X
101203	andere Teilchen und Staub			X
101204	feste Abfälle aus der Gasreinigung			X
101205	Schlämme aus der Gasreinigung			X
101206	verworfenen Formen			
101207	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
101299	Abfälle a. n. g.			X
1013	<i>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</i>			
101301	verworfenen Gemenge vor der thermischen Verarbeitung			
101302	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement			X
101303	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis			
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			
101305	feste Abfälle aus der Gasreinigung			X
101306	andere Teilchen und Staub			X
101307	Schlämme aus der Gasreinigung			X
101308	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
101399	Abfälle a. n. g.			X
11	<i>Anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung sowie aus der Nichteisen-Hydrometallurgie</i>			
1101	<i>Flüssige Abfälle und Schlämme aus der Metallbearbeitung und -beschichtung (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen,</i>			

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
	<i>Phosphatieren und alkalisches Entfetten</i>			
110101	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom	X		X
110102	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle	X		X
110103	cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten	X		X
110104	cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten	D		X
110105	saure Beizlösungen	X		X
110106	Säuren a. n. g.	X		X
110107	Laugen a. n. g.	X		X
110108	Phosphatierschlämme	X		X
1102	<i>Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</i>			
110201	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie			X
110202	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit-, Goethitschlamm)	X		X
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wäßrige elektrolytische Prozesse			X
110204	Schlämme a. n. g.		X	X
1103	<i>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</i>			
110301	cyanidhaltige Abfälle	X		X
110302	andere Abfälle	X		X
1104	<i>Andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.</i>			
110401	andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.			X

12	<i>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen</i>			
1201	<i>Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)</i>			
120101	eisenhaltige Späne und Abschnitte			X
120102	andere eisenhaltige Teilchen			X
120103	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte			X
120104	andere NE-metallhaltige Teilchen			X
120105	Kunststoffteile			X
120106	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)	X		X
120107	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)	X		X
120108	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig	X		X
120109	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei	X		X
120110	synthetische Bearbeitungsöle	X		X
120111	Bearbeitungsschlämme	X		X
120112	verbrauchte Wachse und Fette	X		X
120113	Preß- und Stanzabfälle			
120199	Abfälle a. n. g.			X
1202	<i>Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)</i>			
120201	verbrauchter Strahlsand		X	
120202	Schleif-, Hon- und Läppschlämme		X	X
120203	Polierschlämme		X	X
120299	Abfälle a. n. g.			X
1203	<i>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</i>			
120301	wäßrige Waschflüssigkeiten	X		X
120302	Abfälle aus der Dampfentfettung	X		X
13	<i>Ölabfälle (außer Speiseöle und 05 und 12)</i>			
1301	<i>Verbrauchte Hydrauliköle und Bremsflüssigkeiten</i>			
130101	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten	X		X
130102	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	X		X
130103	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	X		X
130104	chlorierte Emulsionen	X		X
130105	nichtchlorierte Emulsionen	X		X
130106	ausschließlich mineralische Hydrauliköle	X		X
130107	andere Hydrauliköle	X		X
130108	Bremsflüssigkeiten	X		X

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
1302	<i>Verbrauchte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle</i>			
130201	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		X
130202	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		X
130203	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		X
1303	<i>Verbrauchte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten</i>			
130301	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten	X		X
130302	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	X		X
130303	andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	X		X
130304	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	X		X
130305	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X		X
1304	<i>Bilgenöle</i>			
130401	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X		X
130402	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X		X
130403	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X		X
1305	<i>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</i>			
130501	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern	X		X
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X		X
130503	Schlämme aus Einlaufschächten	X		X
130504	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X		X
130505	andere Emulsionen	X		X
1306	<i>Ölabfälle a. n. g.</i>			
130601	Ölmischungen a. n. g.	X		X
14	<i>Abfälle von als Lösemittel verwendeten organischen Stoffen (außer 07 und 08)</i>			
1401	<i>Abfälle aus der Metallentfettung und Maschinenwartung</i>			
140101	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	X		X
140102	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X		X
140103	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X		X
140104	wäßrige halogenhaltige Lösemittelgemische	X		X
140105	wäßrige halogenfreie Lösemittelgemische	X		X
140106	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
140107	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X		X
1402	<i>Abfälle aus der Textilreinigung und Entfettung von Naturstoffen</i>			
140201	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X		X
140202	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X		X
140203	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
140204	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X		X
1403	<i>Abfälle aus der Elektronikindustrie</i>			
140301	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	X		X
140302	andere halogenierte Lösemittel	X		X
140303	andere Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	X		X
140304	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
140305	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X		X
1404	<i>Abfälle von Kühlmitteln und Schaum- und Treibmitteln</i>			
140401	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	X		X
140402	andere halogenierte Lösemittel und -gemische	X		X
140403	andere Lösemittel und -gemische	X		X
140404	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
140405	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X		X
1405	<i>Abfälle aus der Rückgewinnung von Löse- und Kühlmitteln (Destillationsrückstände)</i>			
140501	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	X		X

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
140502	andere halogenierte Lösemittel und -gemische	X		X
140503	andere Lösemittel und -gemische	X		X
140504	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
140505	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten	X		X
15	<i>Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</i>			
1501	<i>Verpackungen</i>			
150101	Papier und Pappe			X
150102	Kunststoff			X
150103	Holz			X
150104	Metall			X
150105	Verbundverpackung			X
150106	gemischte Materialien			X
150199D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	D		X
1502	<i>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</i>			
150201	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
150299D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	D		X
16	<i>Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind</i>			
1601	<i>Fahrzeugwracks</i>			
160101	aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten			X
160102	andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren			X
160103	Altreifen		X	X
160104	aufgegebene Fahrzeuge			X
160105	Shredderrückstände von Fahrzeugen		X	X
160199	Abfälle a. n. g.			X
1602	<i>Gebrauchte Geräte und Shredderrückstände</i>			
160201	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB und PCT enthalten	X		X
160202	andere gebrauchte elektronische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)			X
160203	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			X
160204	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend			X
160205	andere gebrauchte Geräte			X
160206	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie			X
160207	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie			X
160208	Shredderabfälle		X	X
1603	<i>Fehlchargen</i>			
160301	anorganische Fehlchargen			X
160302	organische Fehlchargen			X
1604	<i>verbrauchte Sprengstoffe</i>			
160401	Munition	X		X
160402	Feuerwerkskörper	X		X
160403	andere verbrauchte Sprengstoffe	X		X
1605	<i>Gase und Chemikalien in Behältern</i>			
160501	Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschl. Halone)			X
160502	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g., Feuerlöschpulver	D		X
160503	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g.	D		X
1606	<i>Batterien und Akkumulatoren</i>			
160601	Bleibatterien	X		X
160602	Ni-Cd-Batterien	X		X
160603	Quecksilbertrockenzellen	X		X
160604	Alkalibatterien			X
160605	andere Batterien und Akkumulatoren			X
160606	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X		X
1607	<i>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 und 12)</i>			
160701	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien	X		X
160702	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig	X		X

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
160703	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig	X		X
160704	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend	X		X
160705	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend	X		X
160706	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig	X		X
160707	feste Abfälle von Schiffsladungen			X
160799	Abfälle a. n. g.	D		X
17	<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch)</i>			
1701	<i>Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis</i>			
170101	Beton		X	
170102	Ziegel		X	
170103	Fliesen und Keramik		X	
170104	Baustoffe auf Gipsbasis		X	
170105	Baustoffe auf Asbestbasis			
170199D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen	D		X
1702	<i>Holz, Glas und Kunststoff</i>			
170201	Holz			
170202	Glas			
170203	Kunststoff			
170299D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen	D		X
1703	<i>Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte</i>			
170301	Asphalt, teerhaltig		X	X
170302	Asphalt (teerfrei)			
170303	Teer und teerhaltige Produkte		X	X
1704	<i>Metalle (einschl. ihrer Legierungen)</i>			
170401	Kupfer, Bronze, Messing			X
170402	Aluminium			X
170403	Blei			X
170404	Zink			X
170405	Eisen und Stahl			X
170406	Zinn			X
170407	gemischte Metalle			X
170408	Kabel			X
1705	<i>Erde und Hafenaushub</i>			
170501	Erde und Steine			
170502	Hafenaushub		X	X
170599D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen	D		X
1706	<i>Isoliermaterial</i>			
170601	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält	X		X
170602	anderes Isoliermaterial			X
170699D1	anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen	D		X
1707	<i>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle</i>			
170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle		X	
18	<i>Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</i>			
1801	<i>Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen</i>			
180101	spitze Gegenstände			
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven			X
180103	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X		X
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)			
180105	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte	X		X
180105D1	zytostatische Mittel	D		X
1802	<i>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und</i>			

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
	<i>Vorsorge bei Tieren</i>			
180201	spitze Gegenstände			
180202	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X		X
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden			
180204	gebrauchte Chemikalien	X		X

19	<i>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung</i>			
1901	<i>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen</i>			
190101	Rost- und Kesselaschen und Schlacken		X	
190102	eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen			X
190103	Flugasche	X		X
190104	Kesselstaub	X		X
190105	Filterkuchen aus der Gasreinigung	X		X
190106	wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle	X		X
190107	feste Abfälle aus der Gasreinigung	X		X
190108	Pyrolyseabfälle	D		X
190109	verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Wäsche		X	X
190110	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung	X		X
190199	Abfälle a. n. g.			X
190199D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung	D		X
190199D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung	D		X
1902	<i>Abfälle von spezifischen physikalisch-chemischen Behandlungen industrieller Abfälle (z. B. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</i>			
190201	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung	X		X
190202	vorgemischte Abfälle zur Ablagerung			
1903	<i>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</i>			
190301	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind		X	
190302	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind		X	
190303	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind		X	
1904	<i>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</i>			
190401	verglaste Abfälle		X	
190402	Flugasche und andere Abfälle aus der Glasreinigung	X		X
190403	nicht verglaste Festphase	X		X
190404	wäßrige flüssige Abfälle aus dem Tempern			X
1905	<i>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</i>			
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost			
190599	Abfälle a. n. g.			
1906	<i>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</i>			
190601	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			X
190602	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			X
190699	Abfälle a. n. g.			X
1907	<i>Deponiesickerwasser</i>			
190701	Deponiesickerwasser	X		X
1908	<i>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</i>			
190801	Sieb- und Rechenrückstände		X	
190802	Abfälle aus Sandfängen		X	
190803	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern	X		X

EAK	Abfallbezeichnung	büAbf	üVAbf	Ausschlus s
190804	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser		X	X
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		X	X
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		X
190807	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X		X
190899	Abfälle a. n. g.			X
1909	<i>Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser</i>			
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut			
190902	Schlämme aus der Wasserklärung			X
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			X
190904	verbrauchte Aktivkohle			X
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze			X
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			X
190999	Abfälle a. n. g.			X
20	<i>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschl. getrennt gesammelte Fraktionen</i>			
2001	<i>getrennt gesammelte Fraktionen</i>			
200101	Papier und Pappe			
200102	Glas			
200103	Kunststoffkleinteile			
200104	andere Metalle			
200105	Kleinmetall (Getränkedosen etc.)			
200106	andere Kunststoffe			
200107	Holz			
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)			
200109	Öle und Fette			X
200110	Bekleidung			
200111	Textilien			
200112	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	X		X
200113	Lösemittel	X		X
200114	Säuren	D		X
200115	Laugen	D		X
200116	Waschmittel			X
200117	Photochemikalien	X		X
200118	Medikamente			X
200119	Pestizide	X		X
200120	Batterien		X	X
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X		X
200122	Aerosole			X
200123	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			X
200124	elektrische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)			X
2002	<i>Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)</i>			
200201	kompostierbare Abfälle			
200202	Erde und Steine			
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle			
2003	<i>andere Siedlungsabfälle</i>			
200301	gemischte Siedlungsabfälle		X	
200302	Marktabfälle			
200303	Straßenreinigungsabfälle			
200304	Versitzgrubenschlamm			
200305	Fahrzeugwracks Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Wäsche			X

Anlage 2 gemäß § 12.4 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Abfallsatzung

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

- Sitz- und Liegemöbel, Einbaumöbel
- Gartenmöbel
- Wohnraummöbel und Büromöbel
- Teppiche und Auslegwaren, Linoleum
- nicht verwertbare Alttextilien (verschnürt bzw. abgesackt)
- Matratzen
- Lampenschirme, Lampen
- Altspielzeug
- Tapetenreste
- Betten
- Sanitärkeramik
- Haushaltsgeräte, Leitern
- Kisten
- Gartenschläuche, Regenfässer aus Plaste
- Holzzäune
- Dachrinnen

Die einzelnen zum Sperrmüll herausgestellten Gegenstände dürfen ein Kantenmaß von 1,50 Meter nicht überschreiten.

Einzelstücke sollen in der Regel ein Gewicht von 70 Kilogramm nicht überschreiten.

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- Hausmüll
- alle fest mit Gebäuden verbundenen Einrichtungen
- Türblätter und -futter
- Fenster
- Dielenbretter
- Dachpappe
- Asbestzementwerkstoffe
- Ebenasbest
- Wellasbest
- Karmelitwolle
- Sonderabfälle (wassergefährdende Stoffe)
- Kfz-Teile
- Reifen
- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- Glas und Papier
- Bauschutt
- Anstrichstoffe
- Verpackungen
- kompostierbare Abfälle

Anlage 3 gemäß § 12.4 Abs. 7 der Abfallsatzung

Zum Haushaltsschrott gehören:

- Möbel
- Fahrradrahmen und -teile
- Roller,
- Dreiräder
- Kinder- und Puppenwagen
- Kohlegrills
- Badeofenaufsätze
- Ofenrohre
- Metalltische und -stühle
- Waschmaschinen
- Schleudern
- Elektroherde, Gasherde sowie sonstige Herde ohne Schamotte
- Kocher
- Sanitärschrott
- Badewannen
- Elektroboiler, Durchlauferhitzer
- Antennen, Leitern
- Kabelschrott
- Maschendraht
- Regenfässer
- Heizkörper (außer Ölradiatoren)
- Zäune und Zaunfelder
- Dachrinnen

Die einzelnen zum Haushaltsschrott herausgestellten Gegenstände dürfen ein Kantenmaß von 1,50 Meter nicht überschreiten.

Einzelstücke sollen in der Regel ein Gewicht von 70 Kilogramm nicht überschreiten.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

- Kfz- teile einschl. Batterien und Reifen
- Heizungskessel, Ölradiatoren u. Heizungsteile
- Rohre über 2 m Länge
- Fässer
- Kühlgeräte (diese werden auf Anmeldung gesondert entsorgt)

Anlage 4, gemäß § 12.4 Abs. 8 der Abfallsatzung

Elektronikschrott im Sinne obiger Vorschrift ist bzw. sind:

- Fernsehgeräte
- Radios, Hifi-Geräte
- Videorecorder
- Staubsauger
- Waschmaschinen
- Wäscheschleudern
- Geschirrspülmaschinen
- Kocher, Boiler, Durchlauferhitzer
- andere elektrische Haushaltsgroßgeräte
- Computer u. Zubehörgeräte
- Rasenmäher
- andere elektrische Gartengeräte
- Bohrmaschinen
- elektrische Sägen
- elektrische Kleingeräte, wie
Rasierapparate, Luftduschen, Ondulierstäbe, Brotschneidemaschinen, Kaffeemaschinen,
elektrische Kaffeemühlen, Multiboys, Mixer und ähnliche Kleingeräte